Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern und den Entwurf für eine Entscheidung des Rats zur Errichtung eines Veterinärausschusses

— Drucksache V/11 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Die vorliegende Richtlinie wurde mit Schreiben des Herrn Bundestagspräsidenten vom 25. November 1965 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Gesundheitswesen mitberatend überwiesen.

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, alle veterinärrechtlichen Normen, die den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf dem Gebiet des Handels mit Tieren und Tierprodukten bezwecken, zu harmonisieren und später zu vereinheitlichen. Dazu ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit ihre Veterinärorganisation, ihre Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe, die Lagerungsmöglichkeiten und die Transportmittel den Anforderungen der Wissenschaft und der modernen Technik anpassen.

Außerdem soll nach einer Entscheidung des Rats ein Veterinärausschuß, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen soll, eingesetzt werden.

Die Richtlinie zerfällt in zwei Teile: in Teil I, die viehseuchenrechtlichen Maßnahmen betreffend, die der Ernährungsausschuß beraten hat, und in Teil II, die gesundheitlichen Maßnahmen betreffend, mit denen sich der Ausschuß für Gesundheitswesen befaßt hat.

Beide Ausschüsse waren bei ihren Beratungen der Auffassung, daß die Richtlinie auf Artikel 100 und nicht auf Artikel 43 EWGV gestützt werden soll, da Artikel 43 nur zu Regelungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung im Bereich der Agrarpolitik ermächtigt und nicht die in Artikel 36 EWGV aufgeführten Materien, zu denen auch der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier beim Handelsverkehr mit frischem Fleisch gehören, erfaßt.

Zu Teil I der Richtlinie vertrat der federführende Ernährungsausschuß die Auffassung, der Bundesregierung zu empfehlen, diesen Teil der Richtlinie abzulehnen, da die darin enthaltenen Regelungen für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht notwendig und insoweit die Voraussetzungen des Artikel 100 EWGV nicht gegeben sind.

Soweit in Teil I fachliche Normen enthalten sind, war der Ausschuß der Ansicht, daß diese auch gegenüber Drittländern bereits in der in Kraft befindlichen EWG-Richtlinie zur Reglung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vom 26. Juni 1965 ausreichend geregelt sind.

Zu Teil II der Richtlinie, die gesundheitlichen Maßnahmen betreffend, waren beide Ausschüsse der Auffassung, daß man diesem Teil der Richtlinie zustimmen sollte. Der Gesundheitsausschuß hielt es jedoch für erforderlich — und dem hat sich der federführende Ernährungsausschuß angeschlos-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sen —, daß die Richtlinie dahin gehend ergänzt werden soll, daß Tierärzte der Mitgliedstaaten die Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen in den Schlachtbetrieben der Drittländer kontrollieren.

Zur Errichtung eines Veterinärausschusses vertraten beide Ausschüsse die Ansicht, daß man einer solchen Maßnahme nicht zustimmen sollte, da mit Hilfe dieses Ausschusses der EWG-Kommission Befugnisse übertragen werden sollen, die über reine Durchführungsbestimmungen hinausgehen und daher dem Rat zustehen. Hinzu kommt, daß in Artikel 30 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehen ist, daß der Ausschuß mit qualifizierter Mehrheit entscheiden kann, während bei Stützung der Richtlinie auf Artikel 100 EWGV Einstimmigkeit erforderlich ist.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich Sie, dem Ausschußantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Bonn, den 20. April 1966

Logemann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/11 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren Verhandlungen in Brüssel
   a) darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie auf Artikel 100 und nicht auf Artikel 43 EWGV gestützt wird, da Artikel 43 nur zu Regelungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung im Bereich der Agrarpolitik ermächtigt und nicht die in Artikel 36 EWGV aufgeführten Materien zu denen auch der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier beim Handelsverkehr mit frischem Fleisch gehören, erfaßt;
   b) Teil I der Richtlinie abzulehnen, da die darin enthaltenen Regelungen für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht notwendig und insoweit die Voraussetzungen des Artikels 100 EWGV nicht gegeben sind;
   c) Teil II der Richtlinie zuzustimmen unter Ergänzung der Richtlinie dahin gehend, daß Tierärzte der Mitgliedstaaten die Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen in den Schlachtbetrieben der Drittländer kontrollieren;
   d) die Errichtung eines Veterinärausschusses abzulehnen, da mit Hilfe dieses Ausschusses der EWG-Kommission Befugnisse übertragen werden sollen, die über reine Durchführungsbestimmungen hinausgehen und daher dem Rat zustehen. Hinzu kommt, daß in Artikel 30 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehen ist, daß der Ausschuß mit qualifizierter Mehrheit entscheiden kann, während bei Stützung der Richtlinie auf Artikel 100 EWGV Einstimmigkeit erforderlich ist.

Bonn, den 20. April 1966

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Logemann — Berichterstatter